

10. April 2014

42.30

Frau Greif/Frau Hennings
Tel 0221 809-4250/6276
Fax 0221 8284-4058/1342
saskia.greif@lvr.de
sonja.hennings@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/853/2014

Zuwendungen an Gemeinden (GV) zur finanziellen Förderung für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. April 2014,
Aktenzeichen: 322 - 2635.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den oben genannten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. Dr. Schneider



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. April 2014
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 2635.05
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkajs.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Zuwendungen an Gemeinden (GV) zur finanziellen Förderung für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Hier: Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung

Im Rahmen seiner Prüfung der Finanzierung der Kindpauschalen nach dem KiBiz in den Jahren 2012 und 2013 hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass Kindpauschalen beantragt und bewilligt wurden, obwohl Anforderungen des KiBiz hinsichtlich der Jugendhilfeplanung nicht erfüllt waren und die Jugendhilfeplanung nicht fristgerecht beschlossen worden ist.

Aus diesem Anlass weise ich zur Jugendhilfeplanung auf Folgendes hin:

Nach § 18 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird nach § 19 Abs. 3 KiBiz entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Nach Absatz 4 S. 1 ergeben sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkajs.nrw.de
www.mfkajs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

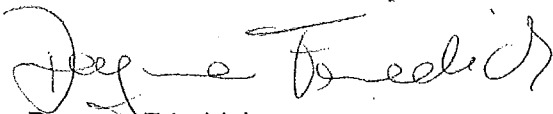
Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das KiBiz eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung fordert.

Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz vorliegen muss.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus habe ich veranlasst, dass künftig im Rahmen von KiBiz.web eine entsprechende Bestätigung seitens des Jugendamtes im elektronischen Antragsverfahren abzugeben ist. Sobald die Umsetzung erfolgt ist, bitte ich, diese Bestätigung stichprobenartig zu überprüfen.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich